



STADT **LIPPSTADT**

**FB 5 / FD Jugend und Familie**

Auskunft erteilt: Frau Rolf

Telefon: 02941 980-750

# Vorlage Nr. 080/2013

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Jugendhilfeausschuss

13.03.2013

<b>TOP</b> <b>Vorstellung der Aufgaben des Pflegekinderdienstes des Sozialdienstes kath. Frauen e. V. Ortsverein Lippstadt</b>
--

<b>Inhalt der Mitteilung</b>
------------------------------

Vollzeitpflege, d. h. die Betreuung von Pflegekindern in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie, ist gemäß § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe eine Form der Hilfe zur Erziehung.

Die Vollzeitpflege soll gemäß § 33 SGB VIII „entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“

Die Gründe, warum Kinder und Jugendliche eine Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie benötigen, sind vielfältig. Anlässe sind in der Regel

- Überforderung der Eltern in der Erziehung und der eigenen Lebenssituation,
- Erziehungsunfähigkeit,
- Mangelversorgung/Verwahrlosung,
- psychische Erkrankung der Eltern,
- häusliche Gewalt.

Kinder und Jugendliche können grundsätzlich in jedem Alter in Pflegefamilien aufgenommen werden. Das Aufnahmealter liegt jedoch in der Regel unter 10 Jahren.

Seit dem 01.01.1996 nimmt der Sozialdienst kath. Frauen e. V. Lippstadt (SkF) gemäß einer Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und dem SkF die Aufgaben des sog. Pflegekinderdienstes wahr.

Beratungsergebnis

--

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Ergänzungsblatt**

Die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung erfolgte aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 28.08.1995 im Zusammenhang mit der Einrichtung des Jugendamtes und der Bildung des damaligen Fachbereichs Jugend und Soziales zum 01.01.1996.

Zu den Aufgaben des Pflegekinderdienstes gehören u. a.:

- Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien,
- Schutz und Begleitung des/der Kindes/Jugendlichen in akuten Belastungssituationen,
- Unterstützung/Mithilfe im Fall der Rückführung in die Herkunftsfamilie in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Jugend und Familie der Stadt Lippstadt,
- Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Zusammenarbeit mit Bewerber/innen in Form von Seminaren und Gesprächen.

**Fallzahlen der Vollzeitpflege in Form von Dauerpflege**

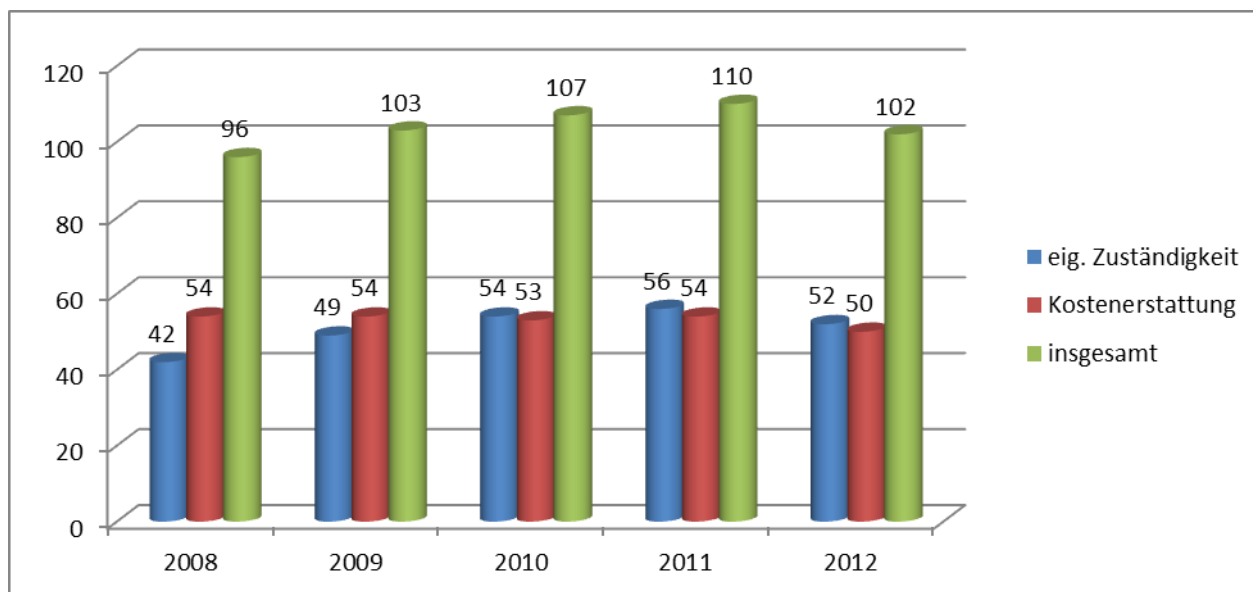
Die Vollzeitpflege unterliegt besonderen gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit. Bei Ermittlungen der Fallzahlen sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

- a) Die Stadt Lippstadt ist grundsätzlich für alle Pflegekinder zuständig, **deren Eltern in Lippstadt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben**. Darüber hinaus kann sich eine Zuständigkeit der Stadt Lippstadt aus § 86 Abs. 1 - 5 SGB VIII ergeben, z. B. wenn die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthaltsorte haben oder familiengerichtliche Entscheidungen zum Sorgerecht getroffen wurden.
- b) Lebt ein Kind **zwei Jahre bei einer Pflegeperson** und ist sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den o. g. Regelungen das Jugendamt zuständig, in **dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat** (vgl. § 86 Abs. 6 SGB VIII). Für die Praxis bedeutet dies, dass bei einem Zuständigkeitswechsel **das Jugendamt Lippstadt** nach Ablauf von zwei Jahren **die Kosten für Pflegekinder** außerhalb Lippstadts an andere Jugendämter **erstattet** und umgekehrt.

Der Pflegekinderdienst des Sozialdienstes kath. Frauen Lippstadt e. V. ist gemäß Vereinbarung nur für die Pflegekinder zuständig, die sich in eigener Zuständigkeit des Jugendamtes der Stadt Lippstadt befinden. Ausgenommen hiervon sind sog. Sonderpflegestellen.

## Ergänzungsblatt

Die Entwicklung der Vollzeitpflege in der Stadt Lippstadt, getrennt nach eigener Zuständigkeit und Kostenerstattungsfällen, kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden.



Einschließlich der Kostenerstattungsfälle wendet die Stadt Lippstadt jährlich insgesamt 1,2 Mio. € für Leistungen an Pflegefamilien auf. Die Berechnung und Zahlbarmachung einschließlich der Hilfeplanung erfolgt im Fachdienst Jugend und Familie der Stadt Lippstadt.

Die Höhe des **Pflegegeldes in Dauerpflege** ist gestaffelt nach dem Lebensalter der Kinder/Jugendlichen und beträgt zwischen 690,00 € und 874,00 € mtl. Sonderpflegestellen erhalten Tagessätze zwischen 31,30 € und 48,72 €.

Für die Leistungen an die **Bereitschaftspflegefamilien** gelten Beträge, die tageweise berechnet und gezahlt werden (pro Tag 48,72 €). Die Bereitschaftspflege war bereits Thema der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.11.2012 (siehe Vorlage Nr. 336/2012)

Der Pflegekinderdienst des Sozialdienstes kath. Frauen e. V. wird seine Arbeit in der Sitzung vorstellen.